

Satzung des Vereins "Projekt Geist & Wirtschaft"

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

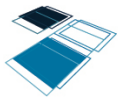
- 1) Der Verein führt den Namen "Projekt Geist & Wirtschaft".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- 3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz e. V.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein informiert über die Situation und die aktuellen Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Der Satzungszweck wird erfüllt durch Maßnahmen zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit.
- 2) Die Mitglieder führen Projekte aus, die der Umsetzung theoretischen Wissens in die Praxis dienen. Zu diesem Zweck stellt der Verein den Kontakt zwischen Unternehmen und den Vereinsmitgliedern her. Des Weiteren wird die Kooperation mit öffentlichen Körperschaften, insbesondere mit der Universität, der Arbeitsverwaltung sowie Organisationen der Wirtschaft gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- 3) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im angemessenen Umfang Anspruch auf Ersatz der ihnen für ihre Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsrat.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mainz, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.

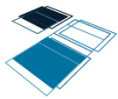
§ 5 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen identifiziert und diese unterstützt.
- 2) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 3) Als förderndes Mitglied (Kurator) kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht regelmäßige Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Voraussetzung für die Aufnahme als förderndes Mitglied ist ein formloser Antrag an den Vorstand, verbunden mit der Erklärung, den Verein ohne feste Beitragspflicht regelmäßig durch Geldzahlungen, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen stützen zu wollen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

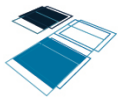
- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.



- 2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- 4) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Verwaltungsrat zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- 5) Bei Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied geleistete Sacheinlagen nach Wahl des Vereins zurückzugeben; Sach- und Geldspenden sowie vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 6) Jedes Mitglied händigt bei Austritt seine PGW-bezogenen Unterlagen, den Schlüssel (falls erhalten) und sonstiges PGW-Eigentum unaufgefordert einem Vorstandsmitglied innerhalb vier Wochen nach Kündigung der Mitgliedschaft aus.

c) Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 2) Der Vorstand ist über eine Exmatrikulation umgehend zu informieren, da ab diesem Zeitpunkt ein erhöhter Jahresbeitrag zu zahlen ist. Der Vorstand behält sich vor, sich zum auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Studienende über den Status zu erkundigen. Die mit dem Mitgliedsantrag erteilte Einzugsermächtigung bleibt auch hierbei bis auf Widerruf gültig.



- 3) Bei Einzug per Lastschriftverfahren des Mitgliedsbeitrages ist eine Änderung der Bankverbindung dem Schatzmeister unverzüglich mitzuteilen. Gebühren, die durch Versäumnisse des Mitgliedes entstehen, sind von diesem zu tragen.
- 4) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

d) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können keine Anträge zur Mitgliederversammlung stellen und können sich nicht zu Wahlen aufstellen lassen.
- 4) Jedes Mitglied händigt bei Übergang in den passiven Status seine PGW-bezogenen Unterlagen, den Schlüssel (falls erhalten) und sonstiges PGW-Eigentum unaufgefordert einem Vorstandsmitglied innerhalb vier Wochen nach Passivstellung der Mitgliedschaft aus.

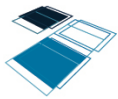
§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich vertreten.

a) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch

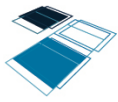


das Amt eines Vorstandsmitglieds. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden (vgl. § 8, Abs. 5 und 6).

- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit unter Abgabe einer schriftlichen Erklärung niederlegen.

b) Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins (durch den Schatzmeister)
 5. Vorbereitung des Haushaltsplanes
 6. Vertretung des Vereins nach außen
- 2)
 1. Bei Rechtsgeschäften bis zu 250 EUR ist der Schatzmeister einzeln vertretungsberechtigt.
 2. Bei Rechtsgeschäften bis 500 EUR sind der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter einzeln vertretungsberechtigt.
 3. Bei Rechtsgeschäften über 500 EUR vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 3) Vorstandsmitglieder können gleichzeitig eine Arbeitsgruppe leiten.



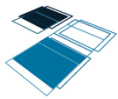
c) Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Die regelmäßige Vorstandssitzung wird mindestens alle sechs Monate durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann darüber hinaus unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einer weiteren Person zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Beschlüsse sind von den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Frist von drei Monaten anfechtbar.
- 5) Beschlüsse können auch im Umlauf mündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

a) Aufgaben

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.



- 2) Die Mitgliederversammlung hat, neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben, über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins
 2. Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 3. Berufung eines Vereinsmitglieds, das nicht dem Vorstand angehört, die Kassenprüfung bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen
 4. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen des Vereins
 5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschluss über die Tagesordnung
 7. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Leiter der Arbeitsgruppen
- 3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

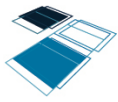
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann zwischen diesen Hauptversammlungen weitere Versammlungen einberufen.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

d) Ergänzung der Tagesordnung

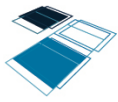
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung



der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- 3) In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben, sie müssen jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der aktiven Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei einer Abstimmung über die Änderung der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks oder die Abwahl des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Anträge sind so zu fassen und ggf. aufzuteilen, dass sie nur angenommen oder abgelehnt werden können. Die Abwahl eines Vorstands-



mitglieds kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, eine Satzungsänderung nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ und eine Änderung des Vereinszwecks nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

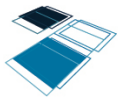
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellung über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 8) Wahlen sind einzeln durchzuführen. Bei Wahlen ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang einmal in geheimer Wahl zu wiederholen; danach entscheidet das Los.

§ 9 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Leitern der Arbeitsgruppen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, zu einem Ausschluss von Vereinsmitgliedern sind $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres



2. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. a 2) bzw. § 5 Abs. b 3 und 4) dieser Satzung
3. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands

§ 10 Leiter der Arbeitsgruppen

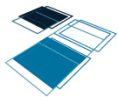
Die Leiter der Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Leiter einer Arbeitsgruppe während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Erweist sich eine Person als ungeeignet zur Leitung einer Arbeitsgruppe, kann diese durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Verwaltungsrats abgewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit unter Abgabe einer schriftlichen Erklärung niederlegen.

§ 11 Beirat

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Qualifikation in der Lage sind, den Verein zu beraten. Die Beiratsmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu unterstützen, zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Bei wichtigen Entscheidungen ist der Beirat zu hören. Der Beirat kann der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge für die Berufung von weiteren Beiratsmitgliedern unterbreiten.

§ 12 Fördernde Mitglieder (Kuratorium)

Das Kuratorium besteht aus Institutionen oder einzelnen Persönlichkeiten, die aufgrund eigener wissenschaftlicher Ausbildung, besonderer beruflicher Erfahrungen oder weiterer, den Vereinszwecken dienlichen Qualifikationen geeignet sind, den Verein insgesamt zu unterstützen. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Das Vereinsvermögen kommt gemäß § 3, Abs. 4 ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszwecks sowie Reisen.

Der Verein haftet für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstandes, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadenersatz verpflichtet und in der Ausübung des Vorstandsamtes begründet liegen. Der Verein haftet insofern für vorsätzliche und fahrlässige Handlungen, wobei durch den Geschädigten eine Kausalität von Handlung und Schaden nachzuweisen ist. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Mainz, 13. März 2007